

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“)

vom 9. März 2010

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2010 vom 12. März 2010, S. 45 ff.)

Berichtigung vom 13. Juli 2010

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 24/2010 vom 15. Juli 2010, S. 7)

1. Änderung vom 03. März 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2011 vom 09. März 2011, S. 49)

2. Änderung vom 8. März 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2012 vom 13. März 2012, S. 23f)

Berichtigung vom 13. Juni 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2013 vom 27.06.2013, S. 7)

3. Änderung vom 11. März 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2014 vom 13. März 2014, S. 47ff)

4. Änderung vom 05. März 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2015 vom 09. März 2015, S. 7)

5. Änderung vom 12. Dezember 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2017 vom 20. Dezember 2017, S. 41)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungsatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den postgradualen Studiengängen Master of Science in Psychologie mit Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Master of Science in Psychologie mit Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“ jeweils ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung muss für das darauf folgende Herbst-Wintersemester bis zum 31. Mai eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Aufnahme- und Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. Die nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Anlagen sind in Papierform einzureichen. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung persönlich oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Dem ausgedruckten und unterschriebenen Zulassungsantrag sind beizufügen:

- (a) in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- (b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung in einem der psychologischen Masterstudiengänge ist:

1. die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
2. der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem anderen psychologischen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
3. ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Psychologie oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium der Psychologie, wobei der psychologische Anteil der Studieninhalte bei mindestens 50% liegen muss, bzw. ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule. Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen. Ein Studium kann nur dann als gleichwertig oder fachverwandt anerkannt werden, wenn alle folgenden Module Bestandteil des Bachelorstudiums sind:
 - „Quantitative, mathematische oder statistische Methoden“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
 - „Empirische oder experimentelle Methoden“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
 - „Testtheorie oder psychologische Diagnostik“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
 - „Allgemeine Psychologie 1“, „Allgemeine Psychologie 2“ oder „Kognitive Psychologie“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
 - „Sozialpsychologie“ im Umfang von mindestens 6 ECTS.

Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft müssen darüber hinaus nachweisen:

- „Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Markt- und Werbepsychologie“ oder „Pädagogische Psychologie“ im Umfang von mindestens 8 ECTS

Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie müssen zusätzlich nachweisen:

- Biologische Psychologie oder Physiologie im Umfang von mindestens 6 ECTS
- Klinische Psychologie im Umfang von mindestens 8 ECTS.

Sofern der Abschluss noch nicht vorliegt, ist ein Nachweis über alle bis zum Bewerbungstermin erbrachten Leistungen Grundlage der Zulassungsentscheidung und bis zur in § 2 genannten Ausschlussfrist vorzulegen. Mindestens 120 ECTS sind hierbei nachzuweisen. Die mindestens nachzuweisenden ECTS für die oben genannten Module können mit Vorlage des Bachelorzeugnisses nachgereicht werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

4. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört werden.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen Personal angehören. In der Auswahlkommission muss die Gruppe der Hochschullehrer über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen. Als Vorsitzender der jeweiligen Auswahlkommission wird ein Hochschullehrer eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auswahlkommission tagt nichtöffentlich.

(3) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(4) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Zulassungen für die postgradualen Studiengänge Master of Science in Psychologie mit Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Master of Science in Psychologie mit Schwerpunkt „Kognitive und Klinisch Psychologie“ wird beschränkt. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt aufgrund ihrer Gewichtung eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Die Entscheidung der Auswahlkommission erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:

- (a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte).
- (b) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Nr. 3 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte mit den ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten bzw. Prüfungsnoten des Bachelorstudiums.

Die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote des Erststudiums wird wie folgt in Punkte überführt:

genau 1,0 = 15 Punkte,
über 1,0 bis einschließlich 1,3 = 14 Punkte,
über 1,3 bis einschließlich 1,7 = 13 Punkte,
über 1,7 bis einschließlich 2,0 = 12 Punkte,
über 2,0 bis einschließlich 2,3 = 11 Punkte,
über 2,3 bis einschließlich 2,7 = 10 Punkte,
über 2,7 bis einschließlich 3,0 = 9 Punkte,
über 3,0 bis einschließlich 3,3 = 8 Punkte,
über 3,3 bis einschließlich 3,7 = 7 Punkte,
über 3,7 bis einschließlich 4,0 = 6 Punkte,
über 4,0 = 0 Punkte.

- (c) Ggf. das Ergebnis eines Zulassungstests. Ort und Zeit des Zulassungstests werden spätestens am 15. März eines jeden Jahres auf den Web-Seiten der Zulassungsstelle sowie durch eine Auslage in der Zulassungsstelle bekannt gegeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die an dem Zulassungstest teilnehmen, können bis zu 10 Zusatzpunkte erwerben. Notwendige Voraussetzung für die Vergabe von Zusatzpunkten ist, dass der Anteil der richtig beantworteten Testaufgaben das per Zufall zu erwartende Niveau übersteigt. Daher werden Zusatzpunkte erst bei einer Anzahl korrekter Lösungen vergeben, die mindestens 30% der maximal erreichbaren Punktzahl entspricht.

Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt, deren Anzahl korrekter Antworten mindestens 30% der maximal erreichbaren Punktzahl entspricht. Hierzu werden die Testleistungen dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentränge der Testleistungen werden in 10 Intervalle eingeteilt, die den besten 10% (Prozentränge >90), den zweitbesten 10% (Prozentränge >80 bis 90) etc. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Testleistung fällt:

Prozentränge >90: 10 Zusatzpunkte
Prozentränge >80 bis 90: 9 Zusatzpunkte
Prozentränge >70 bis 80: 8 Zusatzpunkte
Prozentränge >60 bis 70: 7 Zusatzpunkte
Prozentränge >50 bis 60: 6 Zusatzpunkte
Prozentränge >40 bis 50: 5 Zusatzpunkte
Prozentränge >30 bis 40: 4 Zusatzpunkte
Prozentränge >20 bis 30: 3 Zusatzpunkte
Prozentränge >10 bis 20: 2 Zusatzpunkte
Prozentränge 0 bis 10: 1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozentranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozentranggrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

- (d) Herausragende studienrelevante Zusatzqualifikationen (Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten von mindestens dreimonatiger Dauer, studienrelevante Auslandsaufenthalte, errungene Auszeichnungen etc.).

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Sofern der Bewerber Nachweise über herausragende studienrelevante Zusatzqualifikationen vorgelegt hat, kann die Auswahlkommission hierfür bis zu 2 Zusatzpunkte vergeben.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 42 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste für jeden Studiengang erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 03. März 2011 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2011/12.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 08. März 2012 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/2013.

Art. 2 der 3. Änderungssatzung vom 11. März 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2014/2015.

Art. 2 der 4. Änderungssatzung vom 05. März 2015 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2015/2016.

Art. 2 der 5. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2017 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2018/2019.